

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Groß Rheide

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 25 des Kindertagesstättengesetzes in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Groß Rheide vom **14.12.2017** folgende Kindertageseinrichtung erlassen:

§ 1

Aufgaben der Kindertageseinrichtung

- 1) Die Gemeinde Groß Rheide betreibt eine Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Sie dient der familienergänzenden, erzieherischen und sozialpädagogischen Betreuung von Kindern.
- 2) Angeboten wird die Betreuung in
 - a) einer Regelgruppe mit bis zu 20 Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren,
 - b) einer Krippengruppe mit bis zu 10 Kindern im Alter von 1 bis 3 Jahren.

Kinder unter 3 Jahre werden mit einer Eingewöhnungsphase von 2 Wochen aufgenommen. Diese Eingewöhnungsphase dient dem sanften Übergang von der Familie in den Kindergarten. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, am Gruppengeschehen teilzunehmen. In Absprache mit der Kindertagesstätte erfolgt eine Trennung von dem Kind. Die Betreuungszeit beträgt während der Eingewöhnungsphase ca. 3 Stunden.

3) Die Betreuung soll in pädagogisch und methodisch sinnvoller Abwechslung Gelegenheit zu Spiel und Beschäftigung, Bewegung und Ruhe geben. Aufgabe der Kindertageseinrichtung ist es, die seelischen, geistigen und körperlichen Kräfte des Kindes seinen Anlagen und Fertigkeiten entsprechend zu fördern und zu entwickeln.

4) Die Formen und Ziele der pädagogischen Betreuung sind aus dem Erziehungskonzept der Kindertageseinrichtung Groß Rheide ersichtlich. Diese können nach Rücksprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung eingesehen werden.

§ 2

Betreuungsjahr, Anmeldung, Aufnahme und Abmeldung

1) Betreuungsjahr:

Das Betreuungsjahr der Kindertageseinrichtung umfasst den Zeitraum vom 01. 08. des laufenden Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres.

2) Anmeldung:

Die Anmeldung des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Aufnahmefähig sind grundsätzlich Kinder aus der Gemeinde Groß Rheide vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Einschulung.

3) Aufnahme:

Die Aufnahme von Kindern ist durch die Anzahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung über die Vergabe der Plätze.

Die Anzahl der Kinder in einer Gruppe richtet sich nach den Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes in Verbindung mit der Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen.

Die gewünschten Betreuungszeiten sind bei Aufnahme des Kindes mit der Leitung der Kindertageseinrichtung abzusprechen und bis zum Ende des Betreuungsjahres (§ 2 Abs. 1) festzulegen. Begründete Abweichungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung jeweils vor dem 01. eines Monats mit Wirkung zum Ende des Monats mitzuteilen.

Die Erziehungsberechtigten können die Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Groß Rheide nach Rücksprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung einsehen.

4) Gesundheitsbescheinigung:

Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als zwei Wochen sein. Bei Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden. Es ist ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

5) Abmeldung

Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) möglich. Die Abmeldung muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 31.05. schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung vorgelegt werden.

Im Falle des Wegzuges oder bei vorliegenden Härtefällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.

Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31.05. und 30.06. nicht entsprochen werden.

Hat das Kind die Einrichtung länger als 14 Tage nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger der Kindertageseinrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten sind vorab zu informieren.

Mit Beginn der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis zum Ende des Betreuungsjahres. Eine gesonderte Kündigung ist nicht erforderlich.

6) *Ausschluss*

Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere, wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird und wenn das Kind der Kindertageseinrichtung länger als 14 Tage unbegründet fernbleibt (§ 2 Abs. 5; § 5 Abs. 1).

Ebenfalls können Kinder ausgeschlossen werden, deren Erziehungsberechtigten mit der Entrichtung der Gebühren länger als 3 Monate im Rückstand sind. Voraussetzung ist jedoch, dass auf dem Wege des Mahnverfahrens und der Vollstreckung durch die Gemeindekasse Kropp die Benutzungsgebühr nicht eingezogen werden konnte.

Die Erziehungsberechtigten werden über den Zeitpunkt der Einstellung der Betreuung schriftlich in Kenntnis gesetzt. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten der Träger der Kindertageseinrichtung.

§ 3

Elternversammlung, Elternvertretung, Beirat

1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, bilden in jeder Kindertagesstättengruppe eine Elternversammlung. Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte in der Zeit zwischen dem 01.08. und dem 15.09. jeden Jahres eine Elternvertretung mit mindestens einer Sprecherin oder einem Sprecher. Die Einladung zur ersten Elternversammlung nach Beginn des Betreuungsjahres (§ 2 Abs. 1) erfolgt schriftlich durch die Leitung der Kindertageseinrichtung, im übrigen durch die Sprecherin oder den Sprecher der Elternvertretung in Abstimmung mit der Kindertageseinrichtungsleitung.

2) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Elternvertretung und des Beirates der Kindertageseinrichtung sind aus der Geschäftsordnung für die Elternvertretung und den Beirat der Kindertageseinrichtung Groß Rheide ersichtlich, die auf Wunsch eingesehen werden können.

3) Ein Beirat, der einzurichten ist, setzt sich zusammen aus 2 Elternvertreterinnen/Elternvertretern (und zwar 1 aus jeder Gruppe), 1 pädagogischen Mitarbeiterin/Mitarbeiter und der/dem Leiterin/Leiter der Kindertageseinrichtung sowie 2 Vertreterinnen/Vertretern des Trägers. Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten und ihrer Kinder im Beirat.

§ 4

Öffnungs- und Besuchszeiten der Kindertageseinrichtung

1) Regel- und Krippengruppe:

Die Kindertageseinrichtung ist mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage von montags bis freitags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 14.30 Uhr geöffnet. Die Erziehungsberechtigten oder eine von ihnen beauftragte Person sind verpflichtet, die Kinder in der Zeit ab 07.00 Uhr bis 08.30 Uhr zu bringen und entsprechend ihrer Betreuungsdauer bis spätestens 14.30 Uhr wieder abzuholen.

2) Die Hol- und Bringzeiten sind mit Rücksicht auf einen geregelten Betrieb der Kindertagesstätte einzuhalten.

3) Der Betrieb findet ganzjährig, unterbrochen von 3 Wochen den Sommerferien, ca. 2 Wochen in den Weihnachtsferien und Freitag nach Himmelfahrt, die sich nach dem Ferienkalender in Schleswig-Holstein richten, statt.

4) Aus betriebsinternen Gründen kann die Kindertageseinrichtung in Ausnahmefällen zeitlich begrenzt geschlossen bzw. deren Betrieb eingeschränkt werden. Hierüber entscheidet der Träger im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Den Erziehungsberechtigten ist die Schließung bzw. Einschränkung rechtzeitig bekannt zu geben.

5) Pro Betreuungsjahr (§ 2 Abs. 1) kann die Kindertageseinrichtung für besondere Vorbereitungen 2 bewegliche Ferientage in Anspruch nehmen. Die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig über die Schließung der Kindertageseinrichtung zu informieren. Über die Festlegung der beweglichen Ferientage entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung.

6) Witterungsbedingt kann die Kindertageseinrichtung geschlossen bzw. der Betrieb eingeschränkt werden. Wenn ein behördlich ausgesprochenes Fahrverbot besteht, bleibt die Kindertageseinrichtung geschlossen. Wenn flächendeckend oder auf die Region bezogen eine Schließung der allgemeinbildenden Schulen angeordnet wird oder eine Unwetterwarnung ausgesprochen wurde, ist mit verspäteter Öffnung/frühzeitiger Schließung und eingeschränkter Personalstärke zu rechnen. Die Erziehungsberechtigten oder eine von ihnen beauftragte Person sorgen für die Begleitung ihrer Kinder auf dem Hin- und Rückweg.

§ 5

Pflichten der Erziehungsberechtigten

1) Es wird erwartet, dass das Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, das Fortbleiben des Kindes der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die unbegründet länger als 14 Tage der Kindertageseinrichtung fernbleiben, haben keinen Anspruch auf Wiederaufnahme.

§ 6

Aufsicht, Leitung und Personal

1) Die Kindertageseinrichtung untersteht der Aufsicht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist einer Person zu übertragen, die über die notwendigen pädagogischen Fähigkeiten verfügt und die notwendigen Voraussetzungen für die Leitung einer solchen Einrichtung erfüllt. Sie ist verantwortlich für das Wohl der ihr anvertrauten Kinder, für den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für die ordnungsgemäße Verwaltung.

3) Die Erziehungsberechtigten sind nicht befugt, dem Personal der Kindertageseinrichtung Anweisungen zu geben.

§ 7

Verwaltung

Die Verwaltungsgeschäfte für die Kindertageseinrichtung Groß Rheide werden von der Verwaltung des Amtes Kropp-Stapelholm nach den Beschlüssen der Gemeindevertretung und den Entscheidungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durchgeführt.

§ 8

Haftung

1) Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig. Die Kinder sind während ihres Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung und während des Hin- und Rückweges nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.

2) Die Aufsichtspflicht der Gemeinde über die in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder erstreckt sich nicht auf den Weg der Kinder von der und zur Kindertageseinrichtung. Hier obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Erziehungsberechtigten.

3) Gestatten die Erziehungsberechtigten, dass ihr Kind den Hin- und Rückweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antritt, so haben sie hierüber eine schriftliche Einverständniserklärung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung abzugeben. Hat das Kindertagesstättenpersonal pädagogische Bedenken dagegen, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Kinder zu begleiten. Mit der Kindertageseinrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind.

4) Die Aufsicht der Gemeinde beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das Betreuungspersonal auf dem Grundstück und endet, wenn die Erziehungsberechtigten das Kind abholen. Das Kind ist beim Personal der Kindertageseinrichtung abzumelden.

5) Die Gemeinde haftet nicht für das Abhandenkommen und für Beschädigungen von Gebrauchsgegenständen und Kleidungsstücken. Für Schäden, die durch Nichtbefolgung dieser Satzung entstehen, haftet die Gemeinde ebenfalls nicht.

§ 9

Gesundheitsvorschriften

1) Beim Auftreten einer ansteckenden oder übertragbaren Krankheit gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen. Tritt in der Familie des Kindes eine ansteckende oder übertragbare Krankheit auf, so darf gemäß § 28 IfSG auch das gesunde Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, solange die Möglichkeit einer Übertragung besteht. Für den Fall, dass die Erziehungsberechtigten diese Anordnung nicht befolgen, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister sie für evtl. auftretende Schäden zur Verantwortung ziehen. Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht.

2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, Infektionskrankheiten und Unfälle unverzüglich der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu melden. Der Gesundheitszustand der Kinder ist zu beobachten. Krankheitsverdächtige Kinder müssen den Erziehungsberechtigten schnellstens zugeführt werden.

3) Fehlen durch eine Krankheit mehr als ein Drittel der Kinder einer Gruppe, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister befugt, diese Gruppe für eine gewisse Zeit zu schließen.

4) Die Kinder nehmen an stattfindenden Reihenuntersuchungen des Kreisgesundheitsamtes in der Kindertageseinrichtung teil, soweit die Erziehungsberechtigten nicht ausdrücklich widersprechen. Die Teilnahme an Schutzimpfungen wird empfohlen.

5) In den Räumen der Kindertageseinrichtung und in dem dazu gehörenden Außengelände sind das Rauchen sowie der Konsum von Alkohol dem Personal als auch den Personen, die sich nur vorübergehend in diesem Bereich aufhalten, untersagt.

§ 10

Höhe der Gebühren, Zahlung, Fälligkeit, Beitragspflicht

1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Groß Rheide wird eine Gebühr erhoben.

2) Zur Zahlung der Gebühr ist diejenige/derjenige verpflichtet, die/der den Antrag auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gestellt hat, wobei beide Elternteile gesamtschuldnerisch haften.

3) Die monatlichen Gebühren (Regel Elternbeitrag) betragen:

a) bei Vormittagsbetreuung an 5 Wochentagen (Ü 3)

für das 1. Kind einer Familie	135,00 Euro monatlich bis 12.30 Uhr,
für das 1. Kind einer Familie	160,00 Euro monatlich bis 13.30 Uhr,
für das 1. Kind einer Familie	185,00 Euro monatlich bis 14.30 Uhr,
für das 2. Kind einer Familie	94,50 Euro monatlich bis 12.30 Uhr,
für das 2. Kind einer Familie	112,00 Euro monatlich bis 13.30 Uhr,
für das 2. Kind einer Familie	129,50 Euro monatlich bis 14.30 Uhr,
für jedes weitere Kind einer Familie	67,50 Euro monatlich bis 12.30 Uhr,
für jedes weitere Kind einer Familie	80,00 Euro monatlich bis 13.30 Uhr,
für jedes weitere Kind einer Familie	92,50 Euro monatlich bis 14.30 Uhr,

b) bei Vormittagsbetreuung an 5 Wochentagen (U 3)

je Kind	205,00 Euro monatlich bis 12.30 Uhr,
je Kind	240,00 Euro monatlich bis 13.30 Uhr,
je Kind	275,00 Euro monatlich bis 14.30 Uhr,

c) bei Vormittagsbetreuung an 3 Wochentagen (U 3)

je Kind	160,00 Euro monatlich bis 12.30 Uhr,
je Kind	175,00 Euro monatlich bis 13.30 Uhr,
je Kind	190,00 Euro monatlich bis 14.30 Uhr.

Eine Betreuungszeit an 3 Wochentagen (U 3) ist nur dann möglich, wenn die Gruppengröße nicht ausgelastet ist oder eine Betreuung an 5 Wochentagen (U 3) im laufenden Betreuungsjahr folgt.

4) Familien mit geringem Einkommen erhalten auf Antrag eine Ermäßigung des Regulelternbeitrages. Der Umfang der Ermäßigung richtet sich nach Ziffer VI der Richtlinie des Kreises Schleswig-Flensburg zur Förderung von Kindertageseinrichtungen im Kreis Schleswig-Flensburg in der jeweils gültigen Fassung. Die aktuelle Richtlinie zu Ziffer VI kann in der Kindertageseinrichtung eingesehen werden.

Der Antrag auf Ermäßigung ist beim Kreis Schleswig-Flensburg, Sozialzentrum Kropp, zu stellen. Die Ermäßigung gilt für den in der Bescheinigung durch das Sozialzentrum ausgestellten Zeitraum, grundsätzlich frühestens ab dem 1. des Monats, in dem die Bescheinigung beim Träger der Kindertageseinrichtung eingereicht wird.

5) Die Benutzungsgebühren werden zur teilweisen Deckung der im Laufe eines Haushaltsjahres entstehenden Kosten der Kindertageseinrichtung erhoben. Bemessungszeitraum ist daher grundsätzlich das Haushaltsjahr, welches den Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres umfasst.

6) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des in der schriftlichen Aufnahmebestätigung genannten Aufnahmetermins (§ 2 Abs. 3). Wird ein Kind nach dem 1. des Monats aufgenommen, ist die volle Benutzungsgebühr für den Monat zu zahlen. Die Benutzungsgebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum 01. eines jeden Monats in einer Summe an die Gemeindekasse Kropp zu entrichten. Die Zahlung erfolgt bargeldlos möglichst unter Verwendung des Bankabrufverfahrens.

Die Benutzungsgebühren sind auch während der Ferien und bei längerem Fehlen des Kindes, z. B. in Krankheitsfällen, zu entrichten.

Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind die Kindertageseinrichtung besucht (§ 2 Abs. 5 und 6).

7) Die Gebührenpflicht besteht ebenfalls bei kurzfristiger Schließung der Kindertageseinrichtung. Kurzfristig ist eine Schließung bis zu 7 Tagen. Bei Überschreitung der kurzfristigen Schließung verringert sich die Benutzungsgebühr für jeden über den 7. Tag hinausgehenden Kalendertag um 1/30.

§ 11 Inventar

Das Inventar ist pfleglich zu behandeln und laufend zu kontrollieren. Erforderliche Reparaturen, Ergänzungen und Neuanschaffungen sind von der Leitung der Kindertageseinrichtung bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu melden bzw. bei ihr/ihm zu beantragen.

§ 12 Besichtigung der Kindertageseinrichtung

Eine Besichtigung während des Betriebes der Kindertageseinrichtung durch Dritte ist ohne Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht statthaft.

§ 13 Datenverarbeitung

1) Das Amt Kropp-Stapelholm ist berechtigt, personenbezogene Daten, die für die Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne dieser Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Groß Rheide erforderlich sind, zu erheben und weiterzuverarbeiten.

2) Das Amt Kropp-Stapelholm ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden, zu speichern und weiterzuverarbeiten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Groß Rheide über die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens (Benutzungs- und Gebührensatzung) vom 20.06.2016 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Groß Rheide, den **14.12.2017**

Koch
- Bürgermeister -

